
13790/J XXVII. GP

Eingelangt am 31.01.2023

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**Der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen
an Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt
betreffend WKO-Luxuspensionen: Der Verfassungsdienst als Hilfsorgan der
WKO?**

Die Anzeige eines Rechtsanwaltes zeigt erneut auf, wie verschwenderisch die Wirtschaftskammer mit den Zwangsbeiträgen österreichischer Unternehmer umgeht (1) (2).

Stein des Anstoßes ist eine vertragliche Sonderpensionsregelung für WKO-Generalsekretär Abg.z.NR Karlheinz Kopf, auf dessen Basis die Wirtschaftskammer mehr als EUR 250.000 in eine Pensionskasse eingezahlt habe. Die Rechtfertigungen aus der Wirtschaftskammer erscheinen eigenartig. So heißt es in einer apa-Meldung vom 24.01.2023:

Bei dem Vertrag von Kopf habe sich vor allem um ein technisches Problem in der Umsetzung gehandelt, so Mahrer. Bei Kopfs Eintritt 2018 sei der Vertrag überdies juristisch geprüft und für korrekt befunden worden.

Also auf Grund eines "technischen Problems in der Umsetzung" kam es zu einer Pensionskassenzahlung von jenseits der EUR 250.000. Die Mitglieder dürfen sich glücklich schätzen, dass solche technischen Probleme selten sind. Laut Angaben der Wirtschaftskammer habe man also diese Sonderpensionsregelung 2018 intern geprüft und keine rechtlichen Probleme erkannt.

Doch schon bald dürften die Probleme erkannt worden sein, wie aus einem internen Kontrollbericht vom 17.02.2021 hervorgeht:

Bei der Prüfung des Freigabe- und Meldeprozesses ist aufgefallen, dass nicht alle Zahlungsanweisungen an die APK Pensionskassen AG über die Personalverrechnung gelaufen sind. Somit konnten die standardmäßigen Überprüfungen und etwaigen gesetzlich bestimmten Meldungen dieser Gehalts-/Lohnbestandteile an die jeweiligen Behörden nicht durch die Personalverrechnung durchgeführt werden. Eine zeitnahe gesonderte Meldung durch die Personalabteilung an die Personalverrechnung ist nicht erfolgt.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Das "technische Problem" in der Umsetzung war also, dass die Personalabteilung die sechsstellige Zahlung an der Personalverrechnung vorbei durchgeführt hat. Das darf man wohl als Hinweis darauf werten, dass in der Personalabteilung den Verantwortlichen klar war, dass solche Zahlungen besser möglichst wenig aufscheinen.

Erst im Nachhinein wurde also ein Fehler erkannt - die Kammer dazu laut apa:

"2021 habe man zusätzlich eine Rechtsauskunft beim Verfassungsdienst eingeholt und eine geänderte Rechtsmeinung bekommen" (3).

Daraufhin habe die Kammer Vereinbarung rückgängig gemacht und die Beiträge wurden an die WKO zurückgezahlt.

Der Verfassungsdienst ist allerdings eine Organisationseinheit, die der Bundesregierung zuzurechnen ist und für die Bundesregierung arbeitet. Daher stellt sich die Frage, warum die Kammer überhaupt den Verfassungsdienst anfragen konnte. In diesem Fall hätte die WKO nämlich nicht das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) anwenden müssen, sondern einfach die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz (Bundes-Vertragsschablonenverordnung – B-VV) befolgen. Diese Verordnung regelt Abschlüsse von Anstellungsverträgen bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Ob diese eingehalten in diesem Fall eingehalten wurde, erscheint zweifelhaft. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 B-VV darf der Beitrag des Unternehmens in die Pensionskasse und eine zur freiwilligen Pensionsvorsorge zu leistende Versicherungsprämie zusammen 10 % des Jahresbruttogehaltes nicht überschreiten (4).

All diese Widersprüche lassen zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit der Rolle des Verfassungsdienstes aufkommen.

1. <https://kurier.at/wirtschaft/wirtschaftskammer-wegen-frueherer-pensionskassenzahlungen-angezeigt/402299867>
2. <https://www.krone.at/2910727>
3. APA0178 5 WI 0273 II Di, 24.Jän 2023 - https://www.aomweb.apa.at/portal/restricted/text.htm?txtSession=AU3UzEqLq5mWCioM5Lxyf6wTNEDbd3JHGHpqjHfJ&hist=0&index=0#show&key=APA_20230124_APA0178&date=20230124
4. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007994>

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage hat der Verfassungsdienst ein Gutachten für die WKO erstellt?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage beauftragt die WKO den Verfassungsdienst mit einer Gutachtenserstellung?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage holt die WKO beim Verfassungsdienst Rechtsmeinungen ein?
4. Welche natürlichen und juristischen Personen können beim Verfassungsdienst
 - a. Rechtsmeinungen einholen?
 - b. Gutachten in Auftrag geben?
5. Wer hat den Auftrag zur Prüfung der gegenständlichen Pensionsvereinbarung von WKO-Generalsekretär Karlheinz Kopf gegeben? Bitte Stelle und Datum des Einlangens angeben.
6. Wie hat der Auftrag zur Prüfung der gegenständlichen Pensionsvereinbarung von WKO-Generalsekretär Karlheinz Kopf genau gelautet? Bitte genauen Titel des Prüfungsauftrags angeben.
7. Welche verfassungsrechtliche Frage wurde im Zuge hinsichtlich der Pensionsvereinbarung von WK-Generalsekretär Karlheinz Kopf geprüft?
8. Welche Unterlagen hat die WKO dem Verfassungsdienst geliefert, um die gegenständliche Frage zu prüfen?
9. Inwiefern wurde bei der Prüfung die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes bzw. der Bundes-Vertragsschablonenverordnung überprüft?
10. Aus welcher Rechtsgrundlage ergibt sich die Zuständigkeit des Verfassungsdienstes, Fragen der Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes oder der Bundes-Vertragsschablonenverordnung zu prüfen?